

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Absatz 4 Kommunalselbstverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Großrosseln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 05. November 2020 wird die nachstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht:

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großrosseln für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 84 ff. Kommunalselfverwaltungsgesetz - KSVG - in der Fassung vom 27.6.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 2122 vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am [12.09.2024](#) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	0	0	15.653.578	15.653.578
die Aufwendungen	0	0	16.539.595	16.539.595
der Saldo der Erträge und Aufwendungen	0	0	-886.017	-886.017
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	80.000	0	563.000	643.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	369.000	0	1.395.000	1.764.000
der Saldo aus Investitionstätigkeit	-289.000	0	-832.000	-1.121.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	289.000	0	840.323	1.129.323
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	499.900	499.900
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit	289.000	0	340.423	629.423

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe
von
auf
neu festgesetzt.

832.000 €
1.121.000 €

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Die bisherigen Festsetzungen zur Verringerung der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage werden nicht geändert.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am [19.12.2023](#) beschlossene Stellenplan.

Großrosseln, 12.09.2024
Der Bürgermeister



J o c h u m



Die Haushaltssatzung wurde vom Landesverwaltungsamt des Saarlandes mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Gemeinde Großrosseln genehmige ich

- gemäß § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 1.121.000 €

St.Ingbert, 05.12.2024

Im Auftrag

gez. Birgit Heib

Die Haushaltssatzung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während den bekannten Dienststunden im Rathaus in Großrosseln, Klosterplatz 2, Zimmer 210, öffentlich aus.

Großrosseln, den 16. Dezember 2024

Der Bürgermeister:

J o c h u m